

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 17/10 B

L 5 KR 962/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 KR 1375/06 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin
Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Dezember 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1946 geborene, bei der beklagten AOK versicherte Kläger ist mit seinem Begehren auf Rücknahme des bestandskräftigen Bescheides vom 3.3.2004 bislang ohne Erfolg geblieben. Mit dem Bescheid, der ihm anlässlich eines Beratungsgesprächs am 9.3.2004 übergeben worden war, hatte ihn die Beklagte zur Stellung eines Antrages auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (Reha) bis 18.5.2004 aufgefordert. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende SG-Urteil zurückgewiesen: Es könne offenbleiben, ob er insoweit überhaupt ein Rechtsschutzinteresse habe, weil er nach bereits am 1.12.2003 beantragter und im Januar/Februar 2004 erfolgter Reha keinen erneuten Reha-Antrag mehr gestellt und auch an keiner weiteren Reha-Maßnahme mehr teilgenommen habe; der Verfügungssatz sei auch wegen anschließender weiterer Krankengeldzahlungen bis 27.1.2005 ohne Konsequenzen geblieben. Ebenso sei kein Zusammenhang des Bescheides mit der später erfolgten Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung (*Bescheid vom 10.2.2005*) zu erkennen, weil insoweit als Antragstellung bereits der 1.12.2003 zugrunde gelegt werde. Einer Vernehmung des vom Kläger angebotenen Zeugen P. habe es nicht bedurft. Dies brauche aber nicht abschließend entschieden zu werden, da der Bescheid vom 3.3.2004 rechtmäßig und daher nicht zurückzunehmen sei; denn die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei nach vorliegenden Gutachten seinerzeit erheblich gefährdet gewesen. Die Beklagte habe das ihr durch § 51 Abs 1 Satz 1 SGB V eröffnete Ermessen - wie näher ausgeführt wird - fehlerfrei ausgeübt. Der Bescheid habe auch keinen rechtlich beachtlichen Begründungsmangel enthalten (*Urteil vom 9.12.2009*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und beruft sich auf eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG.
- 4 1. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der Verfahrensmangel kann nach Nr 3 Halbs 2 der Regelung auf eine Verletzung von § 109 SGG und § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gar nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn



er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der zur Revisionszulassung führende Verfahrensfehler bezeichnet werden. Dem wird der Kläger nicht gerecht.

- 5 Der Kläger macht mit umfangreichem Vorbringen im Kern geltend, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es nicht seinem Vortrag nachgegangen sei, die Beklagte habe ihn "in die Rente gedrängt" und er sei "regelrecht genötigt" worden, einen - mit einem versicherungsmathematischen Abschlag verbunden gewesenen - Rentenantrag zu stellen; das LSG habe seinen Sachvortrag hinsichtlich der Erforderlichkeit, den Inhalt des Beratungsgesprächs im Hause der Beklagten (gemeint wohl: am 9.3.2004) aufzuklären, nicht zur Kenntnis genommen, insbesondere dem dafür angebotenen Zeugenbeweis keine hinreichende Beachtung geschenkt. Mit diesem Vorbringen wird indessen - soweit es bezogen auf die Darlegung der Voraussetzungen für einen Verfahrensfehler nachvollziehbar ist - weder die ausdrücklich gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehörs dargelegt noch sinngemäß ein sonstiger Verfahrensfehler formgerecht geltend gemacht.
- 6 Das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs der Beteiligten verpflichtet ein Gericht regelmäßig nur, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Es ist erst verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (*vgl zB BSG, Beschluss vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96; BVerfGE 65, 293, 295, 296 mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5*). Ein Gericht muss sich dagegen nicht ausdrücklich mit jedem Beteiligtenvorbringen auseinandersetzen, wenn sich aus der Entscheidung zweifelsfrei ergibt, dass es das Vorbringen auch ohne explizite Erwähnung für unerheblich gehalten hat (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 7, sowie § 136 RdNr 7a mwN*). Ausgehend von diesen Grundsätzen legt die Beschwerdebegründung ein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG nicht dar. Denn die Begründung setzt sich nicht unter den dargelegten Aspekten des rechtlichen Gehörs damit auseinander, dass das LSG in Tatbestand und Entscheidungsgründen seines Urteils auf die von Klägerseite für rechtlich bedeutsam gehaltene Klärung der Umstände des Beratungsgesprächs und auf den dafür angebotenen Zeugenbeweis eingegangen ist. Dass dem Anspruch auf rechtliches Gehör damit gleichwohl nicht Genüge getan sein sollte, lässt sich der Beschwerdebegründung trotz ihres umfänglichen Vorbringens nicht entnehmen. Denn um einen Verstoß gegen das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs darzulegen genügt es nicht, die Rechtsauffassung der Vorinstanz zu kritisieren. Vielmehr ist von der materiell-rechtlichen Rechtsauffassung des LSG auszugehen (*vgl zB BSG SozR 3-1750 § 418 Nr 1*). Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient auch bei einem Berufen auf den Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht dazu, die von einem Beschwerdeführer angezeifelte inhaltliche Richtigkeit der Begründung des LSG durch das BSG erneut umfassend überprüfen zu lassen; darauf, ob das LSG den Rechtsstreit zutreffend entschieden hat, kommt es im Verfahren der Nichtzulassungs-



beschwerde nicht an (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Demgemäß ist es unerheblich, dass der Kläger - anders als das LSG - meint, sein Rechtsschutzinteresse sei "selbstverständlich gegeben" und das LSG-Urteil verstoße "auch gegen die Rechtsprechung des BSG".

- 7 Soweit darüber hinaus sinngemäß geltend macht wird, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht bezüglich einer nach Meinung der Klägerseite als aufklärungsbedürftig anzusehenden Frage verletzt, wird auch damit ein Verfahrensfehler nicht dargelegt. Insoweit müsste für eine nur in Betracht kommende Rüge der Verletzung des § 103 SGG den qualifizierten Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG genügt werden. Dazu muss die Beschwerdebegründung folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf dem angeblich fehlerhaften Unterlassen der Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. näher: BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). An diesen Vorgaben orientiert sich die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

